

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DreamTeam Management GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (kurz: DreamTeam) gelten ausschließlich diese AGB.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Vertragsbeziehungen, auch wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine sinngemäße wirksame Bestimmung zu ersetzen.

### **2. Umfang des Beratungsauftrages**

- 2.1 Der Umfang eines Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart und mittels Auftragsbestätigung bestätigt.
- 2.2 DreamTeam ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch DreamTeam selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während, sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich DreamTeam zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient.

### **3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz, wenn dazu ein Tätigwerden vor Ort für den Auftrags Erfolg wesentlich ist, ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird DreamTeam auch über vorher durchgeführte oder laufende Beratungen umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass DreamTeam alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von DreamTeam davon informiert werden.

### **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Zugleich treffen die Vertragsparteien alle Vorkehrungen, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von DreamTeam zu verhindern. Dies

gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## **5. Berichterstattung / Berichtspflicht**

5.1 DreamTeam verpflichtet sich, über ihre Arbeit dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. spätestens vier Wochen (je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

5.3 DreamTeam ist bei Erstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. DreamTeam ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## **6. Schutz des geistigen Eigentums**

6.1 Die Urheberrechte an den von DreamTeam und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei DreamTeam. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk ohne ausdrückliche Zustimmung von DreamTeam zu vervielfältigen und zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von DreamTeam – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt DreamTeam zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **7. Gewährleistung**

7.1 DreamTeam ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben und wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## **8. Haftung / Schadenersatz**

8.1 DreamTeam haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern DreamTeam das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt DreamTeam diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## **9. Geheimhaltung / Datenschutz**

9.1 DreamTeam verpflichtet sich zu Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers.

9.2 DreamTeam ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen DreamTeam sich bedient, entbunden. DreamTeam hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren allfälligen Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.3 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.4 DreamTeam ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.5. Die Datenschutzerklärung der DreamTeam ist integrierter Bestandteil dieser AGB.

## **10. Honorar**

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der DreamTeam ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und DreamTeam. DreamTeam ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch DreamTeam fällig.

10.2 DreamTeam wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von DreamTeam vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen (Aufenthaltskosten lt Belegen bzw. Pauschalbeträge gemäß den in Österreich geltenden amtlichen Richtsätzen. Spesen wie Flugkosten, Bahnfahrten, Taxi, Garage, Bus, Mietwagen etc. lt. Beleg sowie km-Geld nach amtlichem Km-Satz).

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch DreamTeam, so behält DreamTeam den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist DreamTeam von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.6. Rechnungen der DreamTeam sind prompt nach Erhalt netto Kassa fällig.

10.7. Für die Stornierung von erteilten und bereits terminisierten Aufträgen gelten folgende Bedingungen:

- Storno ab Auftragserteilung bis 8 Wochen vor vereinbartem Arbeitsbeginn: 25% der Auftragssumme
- Storno zwischen 8 und 4 Wochen vor vereinbartem Arbeitsbeginn: 50% der Auftragssumme
- Storno zwischen 4 und 2 Wochen vor vereinbartem Arbeitsbeginn: 75% der Auftragssumme

- Storno kürzer als 2 Wochen vor vereinbartem Arbeitsbeginn: 100% der Auftragssumme

## 11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 DreamTeam ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen beidseitig gegeben sind. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den DreamTeam ausdrücklich einverstanden.

## 12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist Linz. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Linz zuständig.


13.4 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichts-verfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

Datum

Datum

.....

(für den Auftraggeber)

  
Dr Erich Schönleitner  
(für die DreamTeam GmbH)